

# Beck-Online - Die Datenbank

## 1. Inhalt

### Beck-online Hochschulmodul:

Das beck-online Hochschulmodul beinhaltet Kommentare, Handbücher, Zeitschriften (v.a. aus dem Beck-Verlag) sowie auch Normen und Rechtsprechung zum deutschen Recht und Europarecht.

### NomosOnline Bundesrecht:

Das Modul NomosOnline Bundesrecht enthält das gesamte geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland in vollem Wortlaut mit etwa 160 Kommentierungen ausgewählter Vorschriften.

Der detaillierte Bestand ist unter „**Unsere Inhaltsübersicht**“ ersichtlich.

**Wichtig!** Damit die lizenzierten Produkte angezeigt und darin gesucht werden kann, muss bei „**Unser beck-online**“ ein **Häkchen** gesetzt werden:

The screenshot shows the Beck-Online website interface. The top navigation bar includes links for 'beck-online', 'beck-shop', 'beck-akademie', and 'beck-stellenmarkt'. The main search bar contains the text 'Suche:' and a checkbox labeled 'Unser beck-online' which is checked. Below the search bar, the user is logged in as 'Universität Basel'. The left sidebar contains a menu with 'Unsere Inhaltsübersicht' highlighted. The main content area is divided into several sections: 'Hochschulmodul' (with sub-sections 'Kommentare/Handbücher/Lexika' and 'Zeitschriften'), 'NomosOnline Bundesrecht' (with sub-sections 'Normen' and 'Erläuterungen (A - K)'), and 'Erläuterungen (L - Z)'. The search results for 'Erläuterungen, resp. Kommentare' are displayed, listing various legal topics such as 'Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz' and 'Allgemeines Eisenbahngesetz'. Green arrows and boxes point to these specific elements, indicating their importance for searching licensed products.

## 2. Suche

**Wichtig!** Für die Suche in den lizenzierten Produkten (Volltextzugriff) ist unter dem Suchfeld ein Häkchen bei „Unser beck-online“ zu setzen.

Die Suche findet gleichzeitig im **beck-online Hochschulmodul** und **NomosOnline Bundesrecht** statt.

### 2.1. Einzeilige Suche (unterstützt durch Vorschlagsliste)

The screenshot shows the Beck-Online search interface. At the top, the search bar contains the text "Suche: '282 bgb'". To the right of the search bar, there is a checkbox labeled "Unser beck-online" which is checked. Below the search bar, the results are displayed in a list format. The first result is from the "Bürgerliches Recht" section, specifically "§ 282 BGB". The second result is from "Nomos Bundesrecht Erläuterungen" and is titled "h) Einheitliche Schadensersatzregelung". The third result is from the "Bürgerliches Gesetzbuch" and is titled "BGB: § 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung". The fourth result is from "BeckRS 1952" and is titled "BGH: Urteil vom 31.1.1952". The interface also shows a sidebar with navigation options and a top navigation bar with the Beck-Online logo.

- **Nach beliebigen Begriffen suchen**

Einen oder mehrere Suchbegriffe eingeben und diese mit UND, ODER, OHNE und NAHE verknüpfen, wobei Phrasen durch Anführungszeichen zu kennzeichnen sind.

- **Fundstellen nachschlagen**

Fundstellen so eingeben, wie sie normalerweise angegeben werden und dann mit Anführungszeichen kennzeichnen:

„280 bgb“ (§280 BGB)

„njw 1963 1736“ (entsprechende Seite in der NJW)

„müko bgb 611 5“ (Randnummer 5 der Kommentierung zu § 611 BGB im Münchener Kommentar)

„i zr 184/86“ (Entscheidungen über Aktenzeichen finden) (manchmal geht's manchmal nicht???)

- **Suche auf ein Gericht begrenzen**

Das Suchfeld erkennt fast alle deutschen Gerichte:

„olg hamburg versorgungsausgleich“ (Entscheidungen des OLG Hamburg betreffend

„Versorgungsausgleich“)

- **Suche mit Datum begrenzen**  
 „steuerhinterziehung ab 2010“  
 „steuerhinterziehung ab 1. Januar 2010“  
 „steuerhinterziehung 2007-2009“

## 2.2. Detailsuche

Der Hauptzweck der Detailsuche ist die einzelne Suche einzuschränken. Detailsuche anwählen und auf das Feld „A-Z“ klicken um Einschränkungen vorzunehmen mittels:

- Rechtsgebiete
- Publikationstypen
- Publikationen
- Normen (Paragrafennummer bei Bedarf eingeben)
- Gericht/Gerichtstyp

The screenshot displays the Beck-Online search interface. At the top, the search bar contains the query "Suche: '282 bgb'". Below the search bar, the "Detailsuche" (Detailed Search) option is selected. The "Detailsuche" modal window is open, showing various filters and search options. The "Rechtsgebiete:" (Legal Areas) section is empty. The "Publikationstypen:" (Publication Types) section has "alle Publikationstypen" (all publication types) checked. The "einschränken auf:" (Restrict to) section includes fields for Norm, Gericht, Datum, AZ/Dok-Nr., Autor, and Fundstelle. The "Suchen" (Search) button is located at the bottom right of the modal. The background shows search results for "280 BGB", "§ 823 BGB", and "§ 28".

## 2.3. Profisuche

Für die Profisuche siehe „beck-online Kurzanleitung www“.

beck-online DIE DATENBANK

Suche: G:(lg bonn) ODER G:(ag bonn)

Detailsuche Profisuche

Entscheidungssammlung AP:  
Verkehrsrecht-Datenbank Adajur:  
Schmerzensgeld-Datenbank IMM-DAT:  
Referenz-Datenbank LSK:

|                          |                |
|--------------------------|----------------|
| Rechtsgebiet (R)         | UND            |
| Publikationstyp (PTyp)   | ODER           |
| Publikation (P)          | OHNE           |
| Norm/Richtlinie (N)      | NAHE           |
| Gericht (G)              | Phrasen (**)   |
| Aktenzeichen/Dok-Nr (Az) | Wildcard (**)  |
| Datum (D)                | Fundstelle (F) |
| Autor (A)                |                |

Suchen

[BGB 31.12.2001]: § 280 [Haltung bei zu vertretender Unmöglichkeit]  
Rechtsstand: 01.01.2002

## 3. Dokumente bearbeiten

Zur Bearbeitung der gefundenen Dokumente können Sie diese markieren, kopieren, drucken oder mittels Email versenden:

Suche: "njw 1963 1736"

Home Treffer Hilfe

login

BGH: Hinweispflicht der Hersteller von Magnettonbändern in der Werbung NJW 1963, 1736

**Hinweispflicht der Hersteller von Magnettonbändern in der Werbung**

LitUrhG §§ 11, 15, 36; BGB § 1004

Siehe auch ...

- zitiert in Büchern
- zitiert in Rechtsprechung
- zitiert in Verwaltungsanw...

## 4. Zitieren

- Zitieren von Monographien, Kommentaren usw.

Navigation mittels Randziffern und Gliederung in der linken Randspalte:

**beck-online**  
DIE DATENBANK

Suche: **Andres**

Detailsuche Profisuche

Unser beck-online

InsO § 1 Ziele des Insolvenzverfahrens Leithaus Andres/Leithaus, Insolvenzordnung 3. Aufl. 2014 Rn. 1-7

**§ 1 Ziele des Insolvenzverfahrens**

<sup>1</sup>Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. <sup>2</sup>Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

Literatur:  
Balz, Die Ziele der Insolvenzordnung, Kölner Schrift, 2. Aufl, S. 3-22; Beule, Die Umsetzung der Insolvenzrechtsreform in der Justizpraxis, Kölner Schrift, 2. Aufl, S. 23-93; Prütting, Allgemeine Verfahrensgrundsätze der Insolvenzordnung, Kölner Schrift, 3. Aufl, S. 1-27; Uhlenbruck, Mit der Insolvenzordnung 1999 in das neue Jahrtausend – Kritisches und Unkritisches zu einem „Jahrhundertgesetz“, NZI 1998, 1-9.

**I. Normzweck**

**1. Programmsätze**

Die Vorschrift des § 1 dient in erster Linie als Programmsatz und als Auslegungshilfe für die weiteren Normen der InsO (Nerlich/Rörmann/Becker, § 1 Rn 1 f). Einen selbständigen Regelungsinhalt enthält die Norm hingegen nicht. Dafür nennt sie die prägenden Regelungsinhalte der neuen InsO: die Stärkung der Gläubigerinteressen bei der Verwertung des Schuldnervermögens (vgl 2.), die Möglichkeit, eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Regelung in einem Insolvenzplan zu treffen (vgl 3.) sowie die Möglichkeit, einem „redlichen“ Schuldner die Restschuldbefreiung zu gewähren (vgl 4.).

**2. Stärkung der Gläubigerinteressen**

Wesentliches Ziel der InsO ist die Stärkung der Gläubigerautonomie (Kübler/Prütting/Prütting, § 1 Rn 14 ff; Uhlenbruck/Uhlenbruck, § 1 Rn 4).

Die Befugnisse des Insolvenzverwalters wurden im Vergleich zur KO durch weitreichende Gläubigerbefugnisse und Mitspracherechte deutlich zurückgedrängt. Das Insolvenzeröffnungs- sowie das Insolvenzverfahren sind auf den Berichtstermin (§§ 156 ff) ausgerichtet, in welchem die

- Zitieren von Zeitschriften

Navigation mittels Seitenzahlen und Gliederung in der linken Randspalte:

**beck-online**  
DIE DATENBANK

Suche: **NJW**

Detailsuche Profisuche

Unser beck-online

Reichold: Stärkung in Tiefe und Breite – wie viel Staat verkraftet die Tarifautonomie? NJW 2014, 2534

**Stärkung in Tiefe und Breite – wie viel Staat verkraftet die Tarifautonomie?**

Professor Dr. Hermann Reichold

Die arbeitsrechtliche Abteilung des 70. Deutschen Juristentags in Hannover widmet sich dem Tarifvertragsrecht in einer politischen Umbruchsituation. Ging es 1996 beim 61. dtJ noch um die „Verbetrieblichung“ der Tarifpolitik (Gutachten Richardi), so geht es jetzt um ihre „Verstaatlichung“. Die Große Koalition hält es nicht für anstößig, den massivsten Eingriff in die Tarifautonomie seit Gründung dieser Republik, die Einführung nämlich des allgemeinen Mindestlohns, mit der Gesetzesüberschrift „Tarifautonomiestärkungsgesetz“ zu verkaufen. Das Gutachten „Stärkung der Tarifautonomie – welche Änderungen des Tarifvertragsrechts empfehlen sich?“ des Vorsitzenden Richters am BAG a. D., Klaus Bepler, antwortet darauf moderat, aber entschieden kritisch.

**I. Einführung**

Das Tarifvertragssystem hat den Zweck, „die Ordnung der Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer primär nicht sozialstaatlich, das heißt hoheitlich, sondern nach dem Grundsatz sozialer Selbstbestimmung durch ein Regulationssystem vertraglicher Verhandlung und Einigung“ festzulegen<sup>1</sup> – so oder ähnlich wird die Tarifautonomie gemeinhin definiert. Das kann heute so unbefangenen nicht mehr formuliert werden. Die sozialstaatlich-hoheitliche Stützung der Tarifautonomie ist jetzt beschlossene Sache. Der einheitliche Mindestlohn war bereits vom 68. Deutschen Juristentag in Berlin 2010 mit deutlicher Mehrheit empfohlen worden.<sup>2</sup> Das am 2.7.2014 verabschiedete Mindestlohngesetz (MiLoG) soll nach der Gesetzesbegründung dem Zweck dienen, „die Tarifautonomie zu stärken und angemessene Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen“. Die zunehmende Fragmentierung der Arbeitswelt erschwere, so die amtliche Begründung weiter, den Tarifvertragsparteien strukturell die ihnen durch Art. 9 III GG überantwortete Ordnung.<sup>3</sup> Daraus soll die Erforderlichkeit des direkten Staatseingriffs in die Konditionen des Arbeitsmarkts folgen, um unangemessen niedrige Löhne zu verhindern. Das verabschiedete Gesamtpaket heißt demnach (oder dennoch) „Tarifautonomiestärkungsgesetz“.<sup>4</sup> Tarifautonomie basiert aber darauf, dass Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften ohne Einmischung der Politik Löhne und andere Arbeitsbedingungen aushandeln. Der Staatseingriff wird so zu einer neuen und fragwürdigen „Methode“ der Tarifstützung, die Politik nimmt mehr Einfluss auf die Lohnfindung als jemals zuvor,<sup>5</sup> und nicht nur der dtJ-Gutachter Bepler fragt sich, ob damit nicht der bisherige „Nothelfer“ sich aufschwingt zum Gestalter, auch wenn er die Koalitionen zur Entlastung seines Gewissens in eine Kommissionslösung einzubinden sucht (s. unter II 1).<sup>6</sup> Doch gibt es bei alledem auch ein nachvollziehbares Konzept, wenn erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) nach § 5 TVG, erweitertes Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und Mindestlohn

Für weitere Info beachten Sie bitte die Kurzanleitung

<https://beck-online.beck.de/?typ=hilfe&subtyp=becknet.hilfe-ka>